

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 3

Artikel: Die bisherige Tätigkeit des Schweiz. Traktorverbandes [Fortsetzung] = L'activité de l'Association suisse de propriétaire de tracteurs jusqu'à présent

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1049137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen Organe Suisse pour le matériel de culture mécanique

Offizielles Organ des Schweizerischen Traktorverbandes

Organe officiel de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs

Erscheint Anfang jeden Monats Red.-Schluß: 1. des Monats Redaktion: Hertensteinstr. 58, Luzern, Tel. 24824 Abonnementspreis: Nichtmitglieder Fr. 4.- jährl. Administration u. Verlag: Buchdruckerei Schill & Cie., Luzern, Telephon 21073 • Insertion-Verwaltung: Schweizer-Annoncen A.-G., Luzern, Tel. 2 12 54, und ihre Filialen • Insertionspreise: die einspaltige, 36 mm breite Millimeter-Zeile 10 Cts. Wiederholungen entsprechende Rabatte



Die bisherige Tätigkeit des Schweiz. Traktorverbandes

L'Activité de l'Association suisse de propriétaire de tracteurs jusqu'à présent

1. Fortsetzung.

Betr. das Motorfahrzeuggesetz ist es unseren Bemühungen gelungen, in Art. 69, Al. 2 n, das Wort *kann* des Entwurfes durch das Wort *wird* zu ersetzen, womit also nicht nur eine Befugnis, sondern die *Verpflichtung* des Bundesrates statuiert wird «landw. Traktoren und andere durch mechanische Kraft bewegte Fahrzeuge von den Bestimmungen des Gesetzes ganz oder teilweise auszunehmen, sofern deren Verwendungsmöglichkeit auf der öffentlichen Strasse eine beschränkte ist». Gestützt auf diese wohl begründete gesetzliche *Berechtigung* auf eine den Bedürfnissen der Landwirtschaft entsprechende Behandlung der Traktoren konnten wir in der Folge auch die durchaus ungenügende Berücksichtigung derselben durch die MFV. wenigstens in bezug auf die landw. Traktoren korrigieren. Sämtliche durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in dieser Sache erlassenen Interpretationsschreiben sind auf unsere Veranlassung hin erfolgt und der Begriff des Landwirtschaftstraktors und dessen Arbeitsbereich sind heute auf eidgenössischem Boden im grossen und ganzen befriedigend geregelt.

Immerhin bestehen auch heute noch, was die landw. Drittmannsarbeit anbetrifft, nicht unwe sentliche Interpretations-Verschiedenheiten, die unseren Bemühungen um die Regelung der steuerrechtlichen Seite des Traktorproblems seitens der Kantone erhebliche Schwierigkeiten in den Weg legen und deren endgültige Abklärung wir daher anstreben. Ferner sind verschiedene der uns gemachten Zugeständnisse betr. Beleuchtung, Bremsen, Bereifung und besondern Vorrichtungen nur auf Grund des letzten Al. von Art. 12 MFV. erfolgt und müssen jeweils zeitlich befristet erneuert werden, bis sie anlässlich einer Revision der MFV. definitiv verankert werden können. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass es gemäss Art. 5 MFV., wonach landw. Traktoren nur dem Abschnitt Verkehrsregeln in Gesetz und Verordnung und den Strafbestimmungen für deren Uebertretung unterstehen, nicht recht war, diese Fahrzeugkategorie auch unter Art. 12 MFV.

zu zwängen. Es liegt unseres Erachtens durchaus in der Kompetenz des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über alle Fragen, welche die durch Ar. 69 n des MFG. bevorzugten Motorfahrzeugkategorien betreffen, vollständig unabhängig von den übrigen Bestimmungen der MFV. zu legif erieren.

Bei den kant. Polizeidirektionen haben wir im Laufe der Jahre verschiedene Enquêtes über die steuerliche und sonstige Behandlung der landw., gemischtwirtschaftlichen und Industrie-Traktoren in den einzelnen Kantonen durchgeführt und wertvolles Vergleichsmaterial gesammelt. Die Erhebung vom letzten Frühjahr konnte leider bisher noch nicht zusammengestellt und verarbeitet werden.

In bezug auf die Autotaktoren ist es gelungen, den Vorschlag der kant. amtlichen Automobilexperten der Schweiz auf ein vollständiges Verbot derselben zu verhindern und an dessen Stelle einfach Vorschriften zu veranlassen, welche die für die Verkehrssicherheit dieser Maschinen nötigen Vorschriften enthalten. Das bezügliche Kreisschreiben ist ebenfalls in die Erlass-Sammlung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes aufgenommen worden. Leider ist es aber bisher noch nicht gelungen, auch unser gleichzeitig geltend gemachtes Verlangen nach einer amtlichen Garantiekontrolle bei der Abnahme dieser Maschinen zu verwirklichen.

Mit der Eidg. Oberzolldirektion konnten alle die Verzollung landw. Traktoren beschlagenen Fragen in bestem Einvernehmen geregelt werden. Ein seitens eines schweiz. Fabrikanten landw. Traktoren gestelltes Gesuch um Erhöhung des Zolles auf landw. Traktoren von Fr. 25.— auf Fr. 150.— per 100 kg wie für Automobile, wodurch die fortlaufende Kontrollmöglichkeit der inländischen Produktion an Hand der anderwärts erzielten Fortschritte zum Schaden unserer Landwirte stark erschwert worden wäre, ist unserem Antrag gemäss abgelehnt worden. Wir sind also auch dieser Behörde Dank und Anerkennung schuldig für das grosse Verständnis, das sie den

Bedürfnissen der Landwirtschaft in bezug auf die Verzollung und den Arbeitsbereich der Landwirtschaftstraktoren von Anfang an entgegengebracht hat. Als sich erzeigte, dass gestützt auf die Erfahrungen mit der erstmaligen Regelung in gewissen Grenzfällen Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden waren, sind unsere Abänderungsvorschläge wohlwollend geprüft worden und haben zu der befriedigenden Lösung der letzten Verfügung vom 29. Februar 1936 geführt.

Die gleiche Verfügung gilt auch für die Bezugsberechtigung von mit nur Fr. 4.— per 100 kg brutto verzolltem Petroleum oder Petroleum-surrogaten. Diese Vergünstigung, welche ebenfalls ein anerkennenswertes Entgegenkommen darstellt, steht allen *landw. Traktoren* zu, die nachweisbar ausschliesslich zu landw. Arbeiten Verwendung finden, wobei es gleichgültig ist, ob dieselben für den eigenen Betrieb oder für Dritte ausgeführt werden.

Gemischtwirtschaftliche Traktoren, d. h. solche, welche zu den Betriebsmitteln eines Landwirtschaftsbetriebes gehören, daneben aber auch im Rahmen eines landw. Nebengewerbes, wie Sägerei, Mühle, Mosterei, Brennerei, Kiesgrube, Torfstich, etc. regelmässig Verwendung finden, haben grundsätzlich den Brennstoff voll verzollt zu beziehen. Sie haben aber *Anrecht auf Zollrückvergütung für die nachweisbar zu landwirtschaftlichen Arbeiten oder zu andern zollbegünstigten Zwecken (Reinigungsarbeiten, Verwendung im Haushalt, etc.) verwendeten Mengen*. Diesbezügliche Begehren sind direkt an die eidg. Oberzolldirektion zu richten, welche auch die nötigen Kontrollformulare abgibt und auf begründetes Gesuch hin von Fall zu Fall über Grenzfälle oder Ausnahmen entscheidet.

Der Traktorverband hat in Fühlungnahme mit der Eidg. Oberzolldirektion auch den mit diesem Vorzugsregime verbundenen Missbrauchsmöglichkeiten stets seine volle Aufmerksamkeit geschenkt, um zu verhüten, dass durch solche das Entgegenkommen der Behörden missbraucht und dadurch gefährdet werden könnte. Er ersucht auch bei dieser Gelegenheit alle Traktorbesitzer in ihrem eigenen Interesse jedwede missbräuchliche Verwendung verbilligter Brennstoffe strengstens zu vermeiden.

Dem Eidg. Post- und Eisenbahndepartement gegenüber haben wir in einer Eingabe unsere Stellungnahme zum ursprünglich vorgeschlagenen Verkehrsteilungsgesetz (jetzt Bundesbeschluss über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen vom 30. 9. 1938) in bezug auf die Traktoren festgelegt und werden diese in der seither ins Leben gerufenen Arbeitsgemeinschaft der an diesem Problem interessierten Verbände weiterhin vertreten.

Der Preisbildung und Preisentwicklung für alle im Traktorbetrieb benötigten Brennstoffe und Schmiermittel hat der Schweiz. Traktorverband seit seiner Gründung stets seine volle Aufmerk-

samkeit geschenkt, während den letzten Jahren in Verbindung mit der Eidg. Preiskontrolle. Seinen Bemühungen ist es gelungen, den s. Z. viel höheren Petrolpreis bis auf die tatsächlichen Gestehungskosten plus durch die Konkurrenz diktierte Handelsmarge zu senken. Die dadurch schon seit vielen Jahren *allen Traktorbesitzern* zugeflossenen finanziellen Vorteile sind sehr bedeutend. Sie wiegen für sich allein für jeden einzelnen Petrol-Traktorbesitzer den Jahresbeitrag um ein mehrfaches auf. Dürfen wir auch unsererseits auf dessen solidarische Unterstützung rechnen?

Schwieriger als auf eidgenössischem Boden gestaltet sich unsere Arbeit in den Kantonen. Hier sind alle das Traktorwesen betreffenden Verhältnisse noch reichlich verworren und die Sektionen sind diesen Aufgaben meist nur zum Teil gewachsen. Die Steuerautonomie der Kantone macht bis heute noch theoretisch 25 verschiedene Definitionen des Landwirtschaftstraktors möglich und zwar nicht nur in bezug auf dessen Arbeitsbereich, sondern z. Teil auch in bezug auf die technischen Anforderungen! Es freut uns ausserordentlich, mitteilen zu können, dass nun in einem Urteil vom 21. Oktober 1938 das bernische Obergericht unseren von jeher vertretenen Standpunkt geschützt hat, dass steuerrechtliche Vorschriften der Kantone technische Vorschriften der MFV. und der zudienenden Interpretationsschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes nicht verletzen dürfen. Es ist dies ein schöner Schritt nach vorwärts, der geeignet ist, unsere fernere Arbeit wesentlich zu erleichtern.

Sehr grosse Vorteile hat der Schweiz. Traktorverband den Besitzern landw. Traktoren auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung zu verschaffen vermocht. Bei der Verbandsgründung sind allen grossen Gesellschaften, welche das Haftpflichtversicherungsgeschäft pflegen, ausführliche zahlenmässige Unterlagen unterbreitet worden, welche einleuchtend dargestalten, dass Verwendungsdauer, Verwendungsmöglichkeit auf der Strasse, reduzierte Geschwindigkeit und eine Reihe anderer Faktoren das Traktorhaftpflichtrisiko gegenüber den gewöhnlichen Motorfahrzeugen derart reduzieren, dass die damals verlangten Prämien von Fr. 70.— bis Fr. 160.— ja sogar bis Fr. 200.— für einen landw. Traktor stark übersetzt waren. Keine der deutschschweizerischen Gesellschaften konnte sich dazu entschliessen, einen auf diesen grundlegenden Unterschieden aufgebauten Vorzugs-Vertrag und Tarif mit dem Schweiz. Traktorverband einzugehen. Es war unsere derzeitige Versicherungsgeberin, die Assurance Mutuelle Vaudoise, die in anerkennenswerter Weise diese Unterlagen vorurteilslos prüfte und daraufhin am 20. Mai 1926 für eine erstmalige Dauer von 5 Jahren mutig den ersten Vorzugsvertrag mit uns abschloss. Die damals vereinbarten Prämienansätze wurden von der Konkurrenz als unhaltbar bezeichnet. Die Entwick-

Unfall- und Haftpflichtversicherung dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Jeder Traktorbesitzer, der für das aus dem Betrieb eines Traktors entspringende Haftpflichtrisiko nur durch Einschluss desselben in eine Hektarenversicherung gedeckt ist, muss sich Rechenschaft darüber ablegen, ob diese bei der Art der Verwendung seines Traktors genügende Sicherung bietet.

Erhöhen Sie die Leistungsfähigkeit Ihres Traktors mit

GOOD YEAR

„ALL TRACTION“

„SUREGRIP“

TRAKTOREN- REIFEN!

Sie sparen damit Zeit und Geld.

Gleichgültig, welche landwirtschaftlichen Arbeiten Sie zu verrichten haben,

**Goodyear
Traktoren-Reifen**

werden Sie befriedigen.



The Goodyear Tire & Rubber Export Co. Zürich Hohlstrasse 110 Tel. 3 27 58

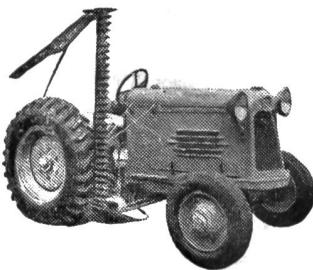
TRAKTOREN

für Landwirtschaft und Industrie, mit oder ohne Ritzelantrieb, mit u. ohne Mähapparat in versch. Preislagen und Ausführungen. Prima Referenzen.

Solide Mähdrescherantriebe und Ritzelzwischengetriebe zum Einbau an jedem Autotraktor fertig auf Lager.

**A. Stirnimann, Neuenkirch
Traktorenbau**

Vertrauensmechaniker des Luz. Traktorverbandes
Telephon 7 50 93 SA 3409 Lz



Für Fr. 1.50

1 Dutzend schöne **Neujahrskarten** mit Namen und Adresse des Absenders bedruckt.

Bitte deutlich schreiben an

Schill & Cie., Buchdruckerei, Luzern

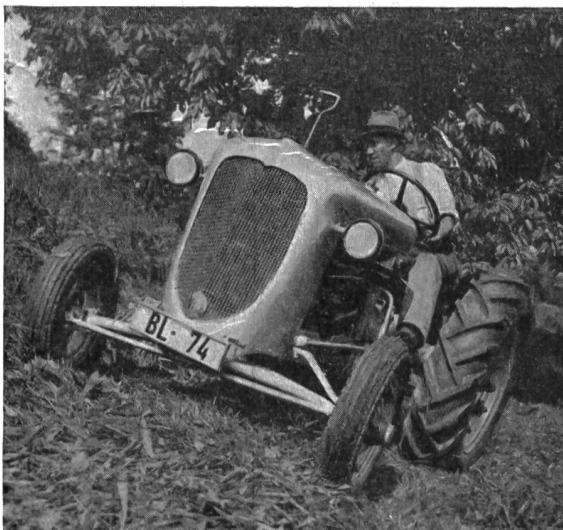
Batterien



Basel

für alle Traktoren

die besten



Batteries



Bâle

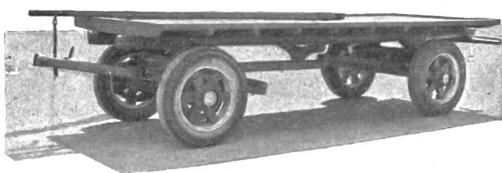
les meilleures

pour tous les tracteurs



SA 3701 X

ETTINGERS WAGEN
mit **Kugellager** und **Pneubereifung**
für Traktoren- und Pferdezug



sind allen überlegen

Brücken-, Langholz-, Jauche- und Kieswagen, 2-Rad-Anhänger (alle leicht kombinierbar)

Besichtigen Sie mein grosses Lager fertiger Wagen oder lassen Sie sich bei Ihnen von mir meinen kleinen Modellwagen unverbindlich vorführen.

Andr. ETTINGER, Diessenhofen

(Tel. 61 57) **WAGENBAU** (Thurgau)
Verlangen Sie Prospekte SA 8713 S

„Inserate im „Traktor“ haben Erfolg!“

Ausführung sämtlicher Reparaturen und Revisionen an

TRAKTOREN

- Umbau von Ackerrädern auf Luftbereifung

ERWIN HAHN

Maschinenbau und Autoreparaturen

KRIENS Kupferhammer, Tel. 2 21 41
SA 8333 Lz

- Benzin
- Traktoren-Petrol
- Spezial-Petrol (White-Spirit)
- Safir-Traktoren - Oel

UNTERMÜHLE ZUG

in Zug, Tel. 40201

SA 3821 Z

Schweiz. Traktorverband **Beitrittserklärung**

Hertensteinstrasse 58 Luzern

Der Unterzeichnete meldet sich als Mitglied der Sektion / als direktes Mitglied*) (für Kantone, in denen bisher noch keine Sektion besteht) des Schweiz. Traktorverbandes an. Er erteilt um Zustellung der Verbandsstatuten und des roten Bestellscheinheftes.

Den Jahresbeitrag von Fr. 10.- habe ich auf Postcheck-Konto VII 4361 einbezahlt.

Ich besitze einen (Marke) Traktor, Modell (Jahrg.)

Steuerpferde (Bitte um gefl. genaue Angaben, deutlich schreiben!)

Haben Sie eine Haftpflichtversicherung?

Wünschen Sie nähere Auskunft hierüber?

Ort und Datum:

Unterschrift und **genaue Adresse!**

*) Nicht Zutreffendes streichen.

Zu verkaufen

1 Motor 17 Ps

Ford

Modell A, ganz durchrevidiert, wird mit Garantie abgegeben.

Glisenti & Pauli

Offiz. Sim-Vertretung.
Präzisionswerkstätten für die Automobilindustrie
Luzern, Dammstrasse 9
Telefon 2 09 72

Zu kaufen

gesucht ein Paar

Ackerräder

für Fordsontraktor.
Offeraten mit Preis und Grösse sind erbeten an

Jean Gmür,
Ringwil-Hinwil
Telephon 98 11 31

Zu verkaufen

3 Zweirad-anhänger

sehr stark auf Vollgummi.
Davon 1 mit Handkippung

Occasions-bestandteile

für Austintraktoren

4 kompl., schwere hint.Austinräder

für Pneus 40 x 8 oder
11.25 x 24.

Anfr. unter SA 8529 Lz. an
Schweizer-Annosten
A.-G., Luzern



Velos „HUGO“

Militärräder	Fr. 110.—
Tourenräder	Fr. 120.—
Sporträder	Fr. 155.—
3 Gang-Uebersetzung	Fr. 180.—

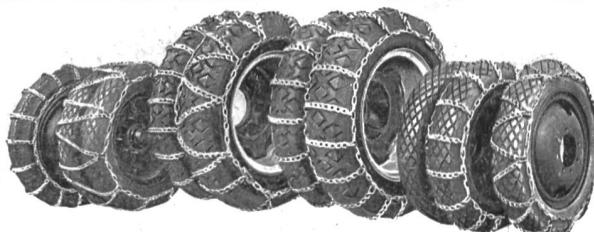
Auf Wunsch Ratenzahlung
Katalog verlangen
Prompter Versand nach
auswärts SA 8309 Lz

Pneumatikhaus A.-G. Luzern

Obergrundstr. 26 Telefon 2 34 44

Alle Pneus, Benzin, Oele
Probieren Sie unser
Spezial-Traktoren-Oel
Fasspreis 80 Rp. pro Kilo

SA 3154 Lz



GLEITSCHUTZKETTEN

Ia. Schweizerfabrikat
für Traktoren, Last- und Personenwagen
in allen Pneu-Abmessungen stets sofort lieferbar.

BRUN & CIE., Kettenfabrik, NEBIKON (Luz.)

Telefon Nr. 8 51 12

Gegründet 1872

lung hat aber, was die rein landw. Traktoren anbetrifft, den Entschluss unserer Versicherungsgeberin voll gerechtfertigt. Bei wesentlich erhöhten Deckungssummen sind die Prämien für diese Kategorie heute, in der dritten Vertragsperiode, noch wesentlich niedriger als damals und alle anderen Versicherungsgesellschaften wurden durch die Entwicklung gezwungen, ihre Prämienansätze nach und nach dem wirklichen Risiko aus dem Traktorbetrieb entsprechend zu reduzieren, so dass ganz allgemein die entsprechenden Prämienansätze heute nur noch einen Bruchteil derjenigen von 1926 betragen. Die Verbandsversicherung steht aber auch heute noch konkurrenzlos da, da sie bei Deckungssummen von Fr. 50,000.— für eine Person, Fr. 100,000.- für das Schadenereignis und Fr. 5000.— für Sachschäden (für letztere mit Fr. 20.— Selbstbehalt) für rein landw. Traktoren

keinen Unterschied macht, ob landw. Arbeiten nur für den eigenen Betrieb oder für Rechnung Dritter durchgeführt werden. Es ist dies der wesentliche Unterschied gegenüber dem Einschluss des Traktorhaftpflichtrisikos in die Hektarenversicherungen wie dies in den letzten Jahren als Abschluss dieser Entwicklung durch die grossen Versicherungsgesellschaften üblich geworden ist. Wesentlich für diese günstige Entwicklung war ferner, dass es uns gelang, die Kausalhaftpflicht gemäss Motorfahrzeuggesetz für die landw. Traktoren zu vermeiden und die Behörden zu überzeugen, dass für diese Arbeitsmaschinen die Bestimmungen der Verschuldenshaftpflicht gemäss O. R. vollständig ausreichen.

Ist die Verwirklichung einer solchen Entwicklung nicht eine Unterstützung unserer Bestrebungen wert? (Fortsetzung folgt.)

Die Verwendung der Traktoren im Kriegsmobilmachungsfalle

L'usage des tracteurs en cas de mobilisation

Während der letzten Krise hat sich wohl mancher Traktorbesitzer gefragt, was wohl bei einem Kriegsausbruch mit seinem Traktor geschehen wäre. Es sind auch einige Anfragen eingegangen, ob alle unsere Landw.-Traktoren oder welche Typen bei einer Mobilmachung stellungspflichtig sein würden.

Nach Erkundigung bei der Abteilung für Leichte Truppen in Bern, ist, gegenwärtig noch, nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Landw.-Traktoren für den Kriegsdienst vorgesehen. Dagegen sind alle Industrie- und Halbindustrie-Traktoren erfasst und besitzen bereits die Ordern auf welchen Schätzungsplätzen sie mit ihren Anhängern sich zu stellen hätten. Alle stellungspflichtigen Traktoren rekrutieren sich vorläufig nur aus den Markentraktoren: Bührer, Fordson, Hürlimann und International, die zudem den Grossteil des Totalbestandes der Fabriktraktoren ausmachen. Bei diesen Typen besteht auch eine gewisse Gewähr, dass die nötigen Ersatzteile stets erhältlich wären.

In Kenntnis dieser Tatsachen hat ein Teil der Konkurrenz dieser Fabrikate bei ihrer Kundschaft so argumentiert, dass obige Typen bei einer Kriegsmobilmachung dem Landwirt weggenommen würden, währenddem z. B. die Autotraktoren für den Militärdienst nicht vorgesehen seien. Dem ist nun nicht so, sondern wie oben bereits gesagt, sind die Landw.-Traktoren überhaupt heute nur in geringem Masse in die Stellungspflicht einbezogen. Es muss deshalb solchen Argumenten entschieden entgegengesetzt werden, da sonst der Verbreitung der Autotraktoren Vorschub geleistet und den Markentraktoren der Absatz noch mehr erschwert würde, was durchaus nicht im Interesse der Traktorkäufer liegt. In

diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass in einem Mobilmachungsfalle sämtlicher flüssige Brennstoff requirierte und dessen Abgabe an die Verbraucher durch den Bund stattfinden würde. In Bern werden zudem alle Traktoren ohne Unterschied registriert, so wie sie ihnen von den Kantonen gemeldet werden. Hier besteht vielleicht noch eine Ungleichheit, da die Kantone die Landw.-Traktoren ganz verschieden und z. T. überhaupt nicht kontrollieren oder sie nur dann erfassen, wenn sie ihnen für den Strassenverkehr Nummernschilder abgeben, bzw. wenn Steuern erhoben werden.

Wenn auch heute die Verwendung des Landw.-Traktors in der neuen Truppenordnung noch nicht generell vorgesehen ist, so kann sich dies in der Folge ändern, weshalb wohl Bern dahin tendiert, jeden Traktor zu kennen und über seine Eignung und Ausrüstung eine Statistik führt. Für die vorgesehenen Traktorkolonnen genügen vorläufig die beordneten Traktoren. Nachdem nun aber bald alle Landw.-Traktoren mit Pneus bereift sind, ist deren Verwendbarkeit für militärische Zwecke gestiegen. Der Totalbestand aller drei Gattungen: Industrie-, Halbindustrie- und Landw.-Traktoren dürfte zur Zeit 6000 Stück übersteigen, wovon voraussichtlich die Hälfte Markentraktoren sind. Durch die stetige Vermehrung der Traktorfabriken und die Tendenz, einheitlichere und billigere Typen zu schaffen, dürfte die Verbreitung der Markentraktoren in nächster Zeit stark zunehmen, besonders auch deshalb, da durch erschwerende Vorschriften einzelner Kantone die Fabrikation der sog. Autotraktoren bedeutend verteuert wird.

Es ist allgemein bekannt, dass unsere Reserve an diensttauglichen Pferden nicht sehr gross ist.

Um zu wissen ob auf das Ende der Garantiezeit alles noch in Ordnung ist, lass' Deine Maschine vom Technischen Dienst rechtzeitig überprüfen.